

Lehrbereich Ökonomie der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät
der Universität Zürich

Studienordnung

für den Master of Arts (MA) in Wirtschaftswissenschaften der Universität Zürich

Version 1.0 vom 28.06.2006

Inhalt	Seite
1. Der Studiengang im Überblick	3
2. Das Punktesystem	4
2.1 Überblick	4
2.2 Module und Lehrveranstaltungen	4
2.3 Leistungsnachweise und Punkte	5
2.4 Angaben zu den angebotenen Modulen	7
3. Allgemeine Prüfungsregelungen	7
3.1 Anmeldung	7
3.2 Rücktritt von einer Prüfungsanmeldung	8
3.3 Benotung	8
3.4 Hilfsmittel, Verwendung unerlaubter Hilfen, Erschleichen der Zulassung	9
3.5 Anerkennung und Anrechnung von anderwärts erbrachten Leistungen	9
3.6 Unstimmigkeiten und Rekurse	9
3.7 Sprache bei schriftlichen Arbeiten	9
4. Masterstudium	10
4.1 Zulassung (§ 21 RO)	10
4.2 Formale Bedingungen	12
4.3 Inhaltliche Bedingungen	13
4.4 Prüfungswiederholungen	16
4.5 Anrechnungen anderwärts erbrachter Leistungen	16
4.6 Absage angekündigter Lehrveranstaltungen	17
5. Übergangsregelungen	17
A1: Studienrichtungen des Masterstudiums	18
A1.1 Die spezifischen Programme der Studienrichtungen	18
A1.2 Das Wahlpflichtprogramm	20

Diese Studienordnung basiert auf der Rahmenordnung (RO) für den Master of Arts (MA) in Wirtschaftswissenschaften an der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Zürich vom 10. April 2006. Alle Verweise auf Paragraphen der ROMA beziehen sich auf dieses Dokument.

1. Der Studiengang im Überblick

Der Master of Arts vermittelt den Studierenden eine fortgeschrittene wissenschaftliche Bildung und die Fähigkeit zum selbständigen wissenschaftlichen Arbeiten. Er befähigt zum Übertritt in wissenschaftlich orientierte Berufsfelder und zum Weiterstudium auf der Doktoratsstufe.

Das Studium, das mit der Masterarbeit abgeschlossen wird, umfasst in der Regel vier Semester.

Alle Prüfungen werden semesterbegleitend gemäss dem European Credit Transfer System (ECTS) abgelegt. Dieses System dient sowohl der Erfassung und Akkumulierung des an der Universität Zürich erbrachten Studienaufwands als auch dem Transfer von Studienleistungen im Rahmen der nationalen wie der internationalen Mobilität der Studierenden.

Der Stoff des Studiums wird in inhaltlich und zeitlich kohärente Einheiten, die sogenannten Module, gegliedert. Für jedes bestandene Modul wird eine Anzahl Punkte vergeben, die dem für das erfolgreiche Absolvieren des Moduls erforderlichen mittleren Aufwand entspricht. Die Lehrveranstaltungen finden mehrheitlich in Deutsch oder Englisch statt.

Der Umfang der Module wird so bemessen, dass Vollzeit-Studierende im Mittel 60 Punkte pro Jahr erwerben können. Ein Punkt entspricht einem Arbeitspensum von 30 Stunden.

Die Abschlussqualifikation wird erworben, indem – durch erfolgreiches Absolvieren von Modulen und unter Einhaltung der in der Studienordnung genannten Bedingungen – die erforderliche Anzahl Punkte erreicht ist. Für das Bestehen (d.h. das erfolgreiche Absolvieren) eines Moduls muss ein expliziter Leistungsnachweis erbracht werden, dessen Form variieren kann (zum Beispiel schriftliche oder mündliche Prüfungen, Referate, schriftliche Arbeiten, etc.). Die Vergabe von Punkten auf der Basis blosser Anwesenheit ist ausgeschlossen.

Für den Abschluss können Module aus dem Masterstudium hinzugezogen werden, die nicht länger als fünf Jahre zurück liegen. Wer insgesamt mehr als neun (bzw. sieben, wenn mehr als 20 Punkte gemäss Abschnitt 4.5 angerechnet werden) Fehlversuche ausweist, wird vom weiteren Studium ausgeschlossen.

Im Masterstudium werden die Studienrichtungen Volkswirtschaftslehre (VWL), Betriebswirtschaftslehre (BWL), Banking and Finance (BF) sowie Management and Economics (ME) angeboten. Unabhängig von der Studienrichtung sind insgesamt 120 Punkte zu erwerben. Hierfür ist ein Pflichtprogramm je nach Studienrichtung im Umfang von 12, 30 oder 42 Punkten zu absolvieren. Die Studienrichtungen unterscheiden sich aber hinsichtlich der Art der zusätzlichen Anforderungen. Zu belegen sind jeweils Wahl- und Wahlpflichtveranstaltungen. Schliesslich ist eine schriftliche Masterarbeit zu schreiben. Für alle Studienrichtungen gilt, dass die Mehrzahl der Punkte aus dem Lehrbereich der Wirtschaftswissenschaften der Universität Zürich zu erbringen ist. Eine festgelegte Zahl von Punkten kann aber auch in anderen Bereichen erworben werden.

Bei Einhaltung bestimmter Beschränkungen kann ein Teil der erforderlichen Punkte auch an anderen universitären Hochschulen erworben werden, z.B. im Rahmen von Auslandsemestern oder beim Wechsel des Studienortes (siehe Abschnitt 4.5).

Bei Erreichen von 120 Punkten unter Einhaltung der in dieser Studienordnung und der Rahmenordnung festgelegten Bedingungen verleiht die Fakultät den akademischen Grad eines Master of Arts (MA).

Das Masterstudium ist wie folgt aufgebaut:

- je nach Studienrichtung 12, 30 oder 42 Punkte aus den Pflichtmodulen
- je nach Studienrichtung 30, 42 oder 60 Punkte aus den Wahlpflichtmodulen
- max. 18 Punkte aus den Wahlmodulen
- 30 Punkte aus der Masterarbeit

2. Das Punktesystem

2.1 Überblick

Zur Messung aller Studienleistungen dient das Europäische Punktetransfer und –akkumulierungssystem ECTS. Dieses System dient sowohl zur Erfassung und Akkumulierung des an der Universität Zürich erbrachten Studienaufwands als auch zum Transfer von Studienleistungen im Rahmen der nationalen wie der internationalen Mobilität der Studierenden.

Der Stoff des Studiums wird in inhaltlich und zeitlich kohärente Einheiten, die sogenannten Module, gegliedert. Für jedes bestandene Modul wird eine Anzahl Punkte vergeben, die dem für das erfolgreiche Absolvieren des Moduls erforderlichen mittleren Aufwand entspricht. Die Abschlussqualifikation wird erworben, indem – durch erfolgreiches Absolvieren von Modulen und unter Einhaltung der in der Studienordnung genannten Bedingungen – innerhalb von fünf Jahren die erforderliche Anzahl Punkte erreicht ist.

Für das Bestehen (d.h. das erfolgreiche Absolvieren) eines Moduls muss ein expliziter Leistungsnachweis erbracht werden, dessen Form variieren kann (zum Beispiel schriftliche oder mündliche Prüfungen, Referate, schriftliche Arbeiten, etc.). Die Vergabe von Punkten auf der Basis blosser Anwesenheit ist ausgeschlossen. Die Punkte für ein Modul werden entweder vollständig oder gar nicht vergeben.

2.2 Module und Lehrveranstaltungen

Die meisten Module entsprechen einer Lehrveranstaltung, die von Dozierenden in einem bestimmten Semester angeboten wird. Für das Bestehen (d.h. das erfolgreiche Absolvieren) eines Moduls muss ein expliziter Leistungsnachweis erbracht werden (vgl. 2.3.1).

Hinsichtlich des *Verpflichtungsgrades* wird in den Studienrichtungen zwischen Pflichtveranstaltungen, Wahlpflichtveranstaltungen und Wahlveranstaltungen unterschieden. Studierende müssen zu jeder Pflichtveranstaltung einen Leistungsnachweis erbringen. Darüber hinaus sind Prüfungsleistungen zu Wahlpflichtveranstaltungen aus einer vorgegebenen Liste von Fächern zu erbringen. Ferner werden Prüfungsleistungen zu den Wahlveranstaltungen auf Masterstufe verlangt, d.h. zu frei wählbaren Veranstaltungen des Lehrbereichs Ökonomie bzw. anderen universitären Veranstaltungen, welche Bestandteil eines Studienlehrganges mit akademischem Abschluss sind.

Ausserdem unterscheiden sich Veranstaltungen hinsichtlich ihrer *Form*:

- In **Vorlesungen** werden wissenschaftliche Themen durch den oder die Vortragende vorwiegend durch Frontalunterricht (mit Präsenz der Studierenden oder unter Einsatz von Telekommunikationseinrichtungen) vermittelt. Entsprechende Inhalte können jedoch auch auf andere Weise angeboten werden, zum Beispiel mittels computerbasierter Lehr-/Lernprogramme.
- Zu Vorlesungen können **Übungen** gehören, bei denen die Studierenden unter Anleitung das Verständnis des Stoffes durch die Bearbeitung von Aufgaben und Fallbeispielen vertiefen. In der Regel werden Vorlesung und Übung als gemeinsame Module angeboten (**Vorlesung mit integrierter Übung**).
- In **Seminaren** präsentieren die Studierenden selbst Vorträge zu vorgegebenen Themen auf der Grundlage aktueller wissenschaftlicher Literatur und verteidigen ihre Standpunkte durch wissenschaftliche Argumentation. Darüber hinaus kann eine schriftliche Ausarbeitung des Vortragsstoffes verlangt werden.
- In **Tutoraten** auf der Masterstufe unterstützen die Studierenden als Tutoren unter Verantwortung einer Professorin bzw. eines Professors oder einer Assistentin bzw. eines Assistenten diese bei der Durchführung von Übungen.

Die Masterarbeit ist eine selbständig anzufertigende schriftliche Arbeit zu einer Themenstellung aus der gewählten Studienrichtung (vgl. Abschnitt 4.3.5). Diese ist nicht an eine bestimmte Veranstaltung gebunden und kann individuell terminiert werden.

2.3 Leistungsnachweise und Punkte

2.3.1 Grundsätzliches

Für jedes Modul ist ein expliziter Leistungsnachweis zu erbringen. Je nach Typ des Moduls und vorheriger Bekanntgabe durch den verantwortlichen Dozierenden kann es sich hierbei um das selbständige Lösen von Übungsaufgaben, schriftliche oder mündliche Prüfungen, das Verfassen einer schriftlichen Arbeit, die Präsentation eines Vortrages oder ähnliches handeln. Auf der Basis blosser Anwesenheit werden keine Punkte vergeben.

Leistungsnachweise stehen in unmittelbarem zeitlichen Zusammenhang mit der entsprechenden Lehrveranstaltung (finden also in aller Regel im selben Semester oder zumindest vor Beginn der Lehrveranstaltungen des Folgesemesters statt).

Jedem Modul ist eine bestimmte Anzahl von Punkten zugeordnet, die in etwa den mittleren zeitlichen Aufwand widerspiegelt, der für ihr erfolgreiches Absolvieren erforderlich ist. Als Richtmass gilt, dass ein Punkt einem Aufwand von etwa 30 Stunden (für Präsenzunterricht, selbständiges Literaturstudium, Lösen von Übungsaufgaben, Ablegen des Leistungsnachweises etc.) entspricht.

2.3.2 Vergabe von Punkten, Benotung, Fehlversuche

Leistungsnachweise werden bewertet (vgl. § 10 RO, sowie Abschnitt 3.3). Es wird zwischen benoteten und unbenoteten Modulen unterschieden. Ein benotetes Modul ist bestanden, wenn im zugehörigen Leistungsnachweis eine Note von 4 oder besser erzielt worden ist. Bei unbenoteten Modulen wird beim Leistungsnachweis zwischen «bestanden» und «nicht bestanden» unterschieden. Module mit einer Note unter 4.0 oder mit der Bewertung «nicht bestanden» gelten als Fehlversuch.

Wird ein Modul erfolgreich absolviert, werden die zugeordneten Punkte gutgeschrieben. Die Punkte werden entweder vollständig oder gar nicht vergeben; die Anrechnung nur eines Teiles der vorgesehenen Punktzahl ist nicht möglich.

Nach Ende jedes Semesters wird den Studierenden ein Leistungsausweis ("Transcript of Records") zugestellt. Dieser enthält eine Aufstellung über alle bisher absolvierten Module mit den dafür vergebenen Punkten und Noten. Der Leistungsausweis listet sowohl die erfolgreich absolvierten als auch die nicht bestandenen Module (Fehlversuche) auf.

Allfällige Unstimmigkeiten bezüglich der neu ausgewiesenen Leistungen sind dem Dekanat innerhalb von 30 Tagen schriftlich anzuzeigen. Der Entscheid des Dekanats unterliegt dem Rekurs an die Rekurskommission der Zürcher Hochschulen (§ 12 RO).

2.3.3 Voraussetzungen für den Erwerb von Punkten

Der Erwerb von Punkten für ein Modul ist nur dann möglich, wenn die Studierenden über die in der Modulbeschreibung genannten Voraussetzungen erfüllen (vgl. Abschnitt 2.4) und im elektronischen System fristgerecht angemeldet sind (vgl. Abschnitt 2.3.4). Die verantwortliche Dozentin bzw. der verantwortliche Dozent kann entsprechende Nachweise verlangen.

2.3.4 An- und Abmeldung

Die Studierenden müssen sich für jedes Modul, für das sie Punkte erwerben wollen, im elektronischen System online anmelden (vgl. § 15 RO). Verspätete Anmeldungen werden nicht entgegengenommen. Über Ausnahmeregelungen in Härtefällen entscheidet die oder der Prüfungsdelegierte auf schriftliches Gesuch.

Für die Module wird bekannt gegeben, bis zu welchem Termin Abmeldungen ohne Angabe von Gründen möglich sind. Abmeldungen nach diesem Termin sind nur bei Vorliegen zwingender Gründe gemäss Abschnitt 3.2 dieser Studienordnung möglich. Wer ohne bewilligte Abmeldung die für den Erwerb des Leistungsausweises notwendigen Leistungen nicht erbringt, hat das betreffende Modul nicht bestanden und bekommt einen Fehlversuch angerechnet. Über Ausnahmeregelungen in Härtefällen entscheidet auf schriftlichen Antrag die oder der Prüfungsdelegierte.

2.3.5 Ausschluss vom weiteren Studium

Hat eine Studentin oder ein Student mehr als neun – bzw. sieben, wenn mehr als 20 Punkte anderweitig erbrachter Leistungen angerechnet werden (vgl. Abschnitt 3.5 bzw. 4.5) – Fehlversuche zu verzeichnen oder die Masterarbeit auch bei der Wiederholung nicht

bestanden, so wird sie oder er endgültig vom weiteren Studium in den Wirtschaftswissenschaften ausgeschlossen (§§ 11, 28 RO).

2.3.6 Anrechenbarkeitsdauer von Punkten

Für den Masterabschluss können nur Punkte angerechnet werden, deren Erwerb nicht mehr als fünf Jahre zurückliegt (§ 25 RO). Stichtage sind der Tag der Anmeldung zum Studienabschluss einerseits und der letzte Tag des Semesters, in dem ein Punkt erworben wurde, andererseits.

2.4 Angaben zu den angebotenen Modulen

Für jedes angebotene Modul werden am Ende des vorhergehenden Semesters Angaben zu folgenden Bereichen publiziert:

- Titel des Moduls
- Form des Moduls
- Anzahl der zu erwerbenden Punkte
- ggf. Zeit- und Ortsangaben
- verantwortliche(r) Dozierende(r)
- nähere Angaben zum Inhalt (Lernziele) und zur relevanten Literatur
- Voraussetzungen zum Besuch des Moduls
- Modalitäten für die An- und Abmeldung
- Anforderungen für den Leistungsnachweis (welche Leistungen sind erforderlich, um die Punkte für das Modul zu erhalten), einschliesslich aller Angaben hinsichtlich allfälliger Prüfungsdaten, etc.
- Angaben über die Anrechenbarkeit als Pflicht, Wahlpflicht- oder Wahlfach

3. Allgemeine Prüfungsregelungen

Die folgenden Bestimmungen gelten für alle Prüfungen. Als Prüfung im Sinne dieser Studienordnung gilt jeder vorgeschriebene Bestandteil eines Leistungsnachweises, der dem Erwerb von Punkten dient, zum Beispiel eine Klausur, eine mündliche Prüfung, ein Seminarvortrag, usw.

3.1 Anmeldung

Für jedes Modul ist eine Anmeldung erforderlich (§ 15 RO). Einzelheiten sind in Abschnitt 2.3.4 ausgeführt.

Wer an der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät oder an einer anderen Hochschule in einem gleichartigen Studienfach wegen Nichtbestehens von Prüfungen oder wegen Nichteinhaltens von Prüfungsreglementen endgültig abgewiesen worden ist, wird zu keiner Prüfung mehr zugelassen (§ 18 RO).

3.2 Rücktritt von einer Prüfungsanmeldung

Prüfungsabmeldungen ohne Angabe von Gründen sind nur bis zum offiziellen Abmeldetermin möglich (§ 15 RO). Ist eine Kandidatin oder ein Kandidat durch einen zwingenden Grund, der bis zum offiziellen Abmeldetermin nicht bestand und nicht voraussehbar war, daran gehindert, an der Prüfung teilzunehmen, so teilt sie bzw. er dies dem Dekanat umgehend mit und reicht ein schriftliches Abmeldungsgesuch ein. Tritt ein solcher Verhinderungsgrund unmittelbar vor oder während der Prüfung ein, so hat die Kandidatin oder der Kandidat den Prüfungsrücktritt unverzüglich dem Dekanat schriftlich mit den notwendigen Belegen mitzuteilen (bei begonnenen Prüfungen ist darüber hinaus Mitteilung an die Prüferin oder den Prüfer, bei Klausuren an die Prüfungsaufsicht nötig). Das nachträgliche Geltendmachen von Rücktrittsgründen ist ausgeschlossen (§ 16 RO).

Bleibt eine Kandidatin oder ein Kandidat ohne genehmigte Abmeldung oder ohne zwingenden Verhinderungs- oder Abbruchgrund einer Prüfung fern oder setzt eine begonnene Prüfung nicht fort, so gilt die betreffende Prüfung als nicht bestanden, es sei denn, die vor einem Abbruch erreichte Leistung genügt zum Bestehen der Prüfung (§ 17 RO).

Das Abmeldungsgesuch bzw. die Rücktrittsmittteilung muss spätestens zwei Arbeitstage nach Eintreten des Verhinderungsgrunds schriftlich mit Begründung beim Dekanat eingereicht werden. Es gilt das Datum des Poststempels. Dem Gesuch sind Belege beizufügen. Werden medizinische Gründe geltend gemacht, ist ein ärztliches Zeugnis vorzulegen (§ 16 RO). In Zweifelsfällen, insbesondere bei wiederholten Rücktritten, kann der Lehrbereich einen Arzt seines Vertrauens zur Beurteilung hinzuziehen.

Über die Genehmigung einer Abmeldung oder eines Abbruchs entscheidet der oder die Prüfungsdelegierte.

3.3 Benotung

Prüfungsergebnisse werden mit den Noten 1-6 bewertet, wobei Zwischenwerte (Viertelnoten) zulässig sind. Den Noten kommt die folgende Bedeutung zu (§ 10 RO):

6	= hervorragend
5,5	= sehr gut
5	= gut
4,5	= befriedigend
4	= ausreichend.

Noten unter 4 sind ungenügend.

Sobald die technischen Voraussetzungen dafür erfüllt sind, werden auf den Leistungsausweisen neben den oben genannten Noten oder den Prädikaten «bestanden» bzw. «nicht bestanden» auch die Bewertungen nach der ECTS-Bewertungsskala ausgewiesen.

3.4 Hilfsmittel, Verwendung unerlaubter Hilfen, Erschleichen der Zulassung

Zu jedem Modul werden die in den Prüfungen erlaubten Hilfsmittel in geeigneter Form bekannt gegeben.

Bei Prüfungsbetrug, insbesondere wenn jemand über unerlaubte Hilfsmittel verfügt, während einer Prüfung unerlaubterweise mit Dritten kommuniziert, die Masterarbeit nicht selbständig verfasst hat oder die Zulassung gestützt auf unrichtige oder unvollständige Angaben erschlichen hat, ist durch Beschluss des Fakultätsausschusses die Prüfung für nicht bestanden zu erklären. Allenfalls bereits ausgestellte Leistungsausweise und Dokumente sind ungültig. Disziplinarische Massnahmen seitens der Universität Zürich bleiben vorbehalten.

Wurde aufgrund der für ungültig erklärten Prüfung ein Titel gemäss § 1 RO verliehen, so ist dieser durch Fakultätsbeschluss abzuerkennen. Allfällige Urkunden sind einzuziehen (§ 20 RO).

3.5 Anerkennung und Anrechnung von anderwärts erbrachten Leistungen

Auf Gesuch der Kandidatin oder des Kandidaten kann der oder die Prüfungsdelegierte Studienleistungen auf der Masterstufe, die an anderen universitären Hochschulen oder in anderen Lehrbereichen bzw. Fakultäten erbracht worden sind, anerkennen und in diesem Falle einzelne Prüfungen erlassen bzw. Punkte anrechnen (§ 30 RO).

Gesuche unter Beilage der entsprechenden Leistungsnachweise sind schriftlich beim Dekanat einzureichen.

Beim Wechsel aus einer anderen Studienrichtung oder von einer anderen Universität an den Lehrbereich Ökonomie wird empfohlen, so früh wie möglich den Prüfungsdelegierten oder die Prüfungsdelegierte zu kontaktieren.

Weitere Bestimmungen siehe Abschnitt 4.5

3.6 Unstimmigkeiten und Rekurse

Allfällige Unstimmigkeiten bezüglich der neu ausgewiesenen Leistungen sind dem Dekanat innerhalb von 30 Tagen schriftlich anzuzeigen. Der Entscheid des Dekanats unterliegt dem Rekurs an die Rekurskommission der Zürcher Hochschulen (§ 12 RO).

3.7 Sprache bei schriftlichen Arbeiten

Alle schriftlichen Arbeiten sind in deutscher oder englischer Sprache oder mit Bewilligung des bzw. der Prüfungsdelegierten in französischer oder italienischer Sprache abzufassen. In Ausnahmefällen kann die Abfassung in einer anderen Sprache bewilligt werden (§ 19 RO).

4. Masterstudium

4.1 Zulassung (§ 21 RO)

4.1.1 Zulassung ohne Auflagen

Die folgenden akademischen Abschlüsse erlauben eine Zulassung ohne weitere Auflagen zum Master-Studiengang:

- ein Bachelor of Arts in Wirtschaftswissenschaften der Universität Zürich;
- entsprechende in- und ausländische universitäre Abschlüsse in Wirtschaftswissenschaften, die von der Fakultät generell oder im Einzelfall anerkannt worden sind.

4.1.2 Zulassung für Studierende der Informatik

Studierende mit dem nachfolgend genannten Abschluss können mit Auflagen zugelassen werden:

- ein Bachelor of Science in Informatik (Richtung Wirtschaftsinformatik) der Universität Zürich;
- vergleichbare in- und ausländische universitäre Abschlüsse in Wirtschaftsinformatik, die von der Fakultät generell oder im Einzelfall anerkannt worden sind.

Die Studierenden müssen zusätzlich zum Masterstudium aus dem Bachelorstudium in Wirtschaftswissenschaften mindestens 30 Kreditpunkte in der gewählten Studienrichtung erwerben:

- Pflichtprogramm Bachelorstufe: min. 15 Punkte
- Wahlpflichtprogramm Bachelorstufe: min. 15 Punkte

Es sind maximal 4 Fehlversuche möglich.

4.1.3 Zulassung für das Masterstudium mit nicht wirtschaftswissenschaftlicher Vorbildung

Studierende mit einem Bachelor- oder einem vergleichbaren universitären Abschluss nicht wirtschaftswissenschaftlicher Richtung, der von der Fakultät generell oder im Einzelfall anerkannt worden ist, können unter folgenden Auflagen zugelassen werden:

Aus dem Bachelorstudium in Wirtschaftswissenschaften sind mindestens 60 Kreditpunkte in der gewählten Studienrichtung zu erwerben:

- Assessmentstufe: min. 24 Punkte bei max. 3 Fehlversuchen
- Pflichtprogramm Bachelorstufe: min. 12 Punkte
- Wahlpflichtprogramm Bachelorstufe: min. 24 Punkte

Beim Pflicht- und Wahlpflichtprogramm sind insgesamt max. 4 Fehlversuche möglich.

Kandidatinnen und Kandidaten mit einem Bachelorabschluss der Universität Zürich, die Wirtschaftswissenschaften im Nebenfach studiert haben, wird die Assessmentstufe angerechnet, wenn das Nebenfach mindestens 60 Kreditpunkte ausweist. Weist das

Nebenfach weniger als 60 Kreditpunkte aus, werden 12 Kreditpunkte der Assessmentstufe angerechnet. Anrechnungen sind nur möglich, sofern die Studienrichtung im Nebenfach mit der gewählten Richtung im Masterstudium übereinstimmt.

4.1.4 Bedingte Zulassung

Für alle Kandidatinnen und Kandidaten mit einem Hochschulabschluss, die nicht zu den unter Abschnitt 4.1.1 bis 4.1.3 genannten Fällen zählen und deren Abschlüsse nicht von der Fakultät generell oder im Einzelfall anerkannt worden sind, gilt die Zulassung mit Bedingungen.

Kandidatinnen und Kandidaten mit einem Hochschulabschluss wirtschaftswissenschaftlicher Richtung, müssen folgende Bedingungen des Bachelorstudiums in Wirtschaftswissenschaften an der Universität Zürich erfüllen:

- Grundsätzlich sind 90 Punkte aus dem Pflicht- und Wahlpflichtbereich der Bachelorstufe sind zu absolvieren.
- In jedem Fall ist die Bachelorarbeit im Umfang von 18 Punkten zu absolvieren.
- Max. sechs Fehlversuche auf der Bachelorstufe sind möglich.

Kandidatinnen und Kandidaten mit einem Hochschulabschluss nicht wirtschaftswissenschaftlicher Richtung, müssen folgende Bedingungen des Bachelorstudiums in Wirtschaftswissenschaften an der Universität Zürich erfüllen:

- Es gelten grundsätzlich die Bestimmungen des Bachelorstudiums in Wirtschaftswissenschaften an der Universität Zürich
- Max. 18 Punkte aus dem Wahlbereich der Bachelorstufe werden angerechnet.

4.1.5 Zulassung für spezialisierte Studiengänge

Bei der Zulassung zu spezialisierten Masterstudiengängen gelten für alle Bewerberinnen und Bewerber die gleichen Zulassungsvoraussetzungen. Diese werden in separaten Studienordnungen geregelt. Vor der Zulassung wird für jede Kandidatin und jeden Kandidaten individuell geprüft und festgehalten, welche wirtschaftswissenschaftlichen Qualifikationen vor dem Eintritt ins Studium erworben werden müssen.

Der Lehrbereich kann für die Zulassung zum spezialisierten Masterstudium international anerkannte Testverfahren einsetzen.

4.1.6 Verfahren

Mit Ausnahme der unter Abschnitt 4.1.1 (Zulassung ohne Auflagen) formulierten Bestimmungen ist in allen anderen Fällen zusätzlich zur Immatrikulation an der Universität Zürich, die nicht automatisch eine Zulassung zum Masterstudium bedeutet, beim Dekanat ein schriftliches Gesuch (mit allen nötigen Unterlagen) um Zulassung zum Masterstudium einzureichen. Der Einsatz anerkannter Testverfahren (z.B. GMAT, TOEFL) bleibt vorbehalten. Die Zulassung kann außerdem vom Nachweis ausreichender Sprachkenntnisse abhängig gemacht werden.

Zulassungsgesuche können abgelehnt werden.

Die im Rahmen der Auflagen (= Erwerb zusätzlicher Qualifikationen) zu erwerbenden Module müssen vor Aufnahme der Masterarbeit innerhalb zweier Jahre erfolgreich abgeschlossen sein. Stichtag ist die Zulassung mit Auflagen. In begründeten Fällen kann die oder der Prüfungsdelegierte die Frist für die Erfüllung von Auflagen oder Zulassungsbedingungen verlängern. Der Nachweis erfolgt bei der Anmeldung zur Masterarbeit. Die so erworbenen Punkte sind nicht Bestandteil des Masterabschlusses.

Die im Rahmen der Bedingungen (= Erwerb zusätzlicher Qualifikationen) zu erwerbenden Module müssen vor Aufnahme des Masterstudiums innerhalb zweier Jahre erfolgreich abgeschlossen sein. Stichtag ist die Verfügung der Bedingungen. In begründeten Fällen kann die oder der Prüfungsdelegierte die Frist für die Erfüllung von Auflagen oder Zulassungsbedingungen verlängern. Der Nachweis erfolgt bei der Einschreibung zum Masterstudium. Die so erworbenen Punkte sind nicht Bestandteil des Masterabschlusses.

Wer die Auflagen oder die Bedingungen nicht innerhalb der genannten Bestimmungen erfüllt, wird vom Masterstudium an der Universität Zürich ausgeschlossen.

4.1.7 Vom Studium ausgeschlossene Studierende

Studierende, die an einer anderen Hochschule vom Studium in Wirtschaftswissenschaften oder einem vergleichbaren Studiengang ausgeschlossen wurden, werden nicht zugelassen (§ 21 RO).

4.2 Formale Bedingungen

4.2.1 Pflichtprogramm

Alle Studierenden müssen im Laufe des Masterstudiums je nach Studienrichtung 12, 30 oder 42 Punkte aus dem Pflichtprogramm erwerben (vgl. A1).

4.2.2 Studienrichtungen

Zu Beginn des Masterstudiums wählen die Studierenden ihre *Studienrichtung*. Zur Auswahl stehen die vier Studienrichtungen Volkswirtschaftslehre (VWL), Betriebswirtschaftslehre (BWL), Banking and Finance (BF), Management and Economics (ME). Die Studienrichtungen unterscheiden sich hinsichtlich des Inhalts und der Art der erforderlichen Leistungsnachweise (vgl. A1). In allen Studienrichtungen ist die Mehrzahl der Punkte aus dem Lehrbereich der Wirtschaftswissenschaften an der Universität Zürich zu erbringen. Die verbleibenden Punkte können aus anderen Lehrbereichen durch Veranstaltungen auf universitärer Masterstufe frei erworben werden. In jeder Studienrichtung sind über die in A1.1 genannten Pflichtveranstaltungen hinaus Module aus dem Wahl- und Wahlpflichtbereich und/oder studienrichtungsspezifische Pflichtveranstaltungen zu absolvieren. Hinzu kommt eine schriftliche Masterarbeit (vgl. Abschnitt 4.3.5).

4.2.3 Studienabschluss

Das Master-Studium ist erfolgreich abgeschlossen, wenn unter Einhaltung der in der Studienordnung genannten Bedingungen insgesamt mindestens 120 Punkte erworben und zudem die zeitlichen Restriktionen gemäss § 25 RO Absatz 2 eingehalten worden sind. Dies entspricht einer Normalstudiendauer von ungefähr zwei Jahren für das Masterstudium.

Darüber hinaus können bis zu 30 weitere Punkte aus den Wirtschaftswissenschaften für den Masterabschluss angerechnet werden (§ 26 RO), sofern die in der Rahmenordnung und dieser Studienordnung genannten Bedingungen erfüllt sind. Werden mehr als 150 Punkte erworben, so fallen die überzähligen Punkte ausser Betracht. Der oder die Prüfungsdelegierte entscheidet, welche Punkte überzählig sind. In der Regel sind dies die zuletzt erworbenen Punkte.

Der Notendurchschnitt ergibt sich aus dem mit der jeweiligen Punktzahl gewichteten Durchschnitt der Einzelnoten aller bestandenen benoteten Module des Masterstudiums, die gemäss Absatz 1 und 2 anrechenbar sind. Die Berechnung des Notendurchschnitts erfolgt exakt, das Ergebnis wird auf zwei Nachkommastellen gerundet.

Für besonders gute Abschlüsse werden aufgrund der erzielten Notendurchschnitte folgende Prädikate verliehen:

- 5,5 bis 6: summa cum laude (mit Auszeichnung)
- 5 bis unter 5,5: magna cum laude (sehr gut).

Wenn eine Kandidatin oder ein Kandidat die für den Masterabschluss erforderlichen Studienleistungen erbracht hat, meldet sie oder er sich im Dekanat für den Studienabschluss an. Dabei sind folgende Schriftstücke einzureichen:

- a. das ausgefüllte Anmeldeformular
- b. ggf. Kopien allfälliger Anerkennungsschreiben des Prüfungsdelegierten bzw. der Prüfungsdelegierten
- c. ggf. Nachweis erfüllter Auflagen oder Bedingungen für die Zulassung zum Masterstudium
- d. Kopie der Legitimationskarte

Wer das Masterstudium erfolgreich abgeschlossen hat, erhält drei Dokumente: das Zeugnis (Academic Record), die Urkunde und den Diplombzusatz. Nach der Promotionssitzung des Fakultätsausschusses wird der Kandidatin oder dem Kandidaten ein Academic Record als Zeugnis zugestellt. Dieses Zeugnis enthält die Ergebnisse sämtlicher gemäss § 26, Abs. 2 RO für den Masterabschluss anrechenbarer Module sowie den dabei erzielten Notendurchschnitt. Ferner werden alle nicht bestandenen Module ausgewiesen sowie alle überzähligen an der Universität Zürich erfolgreich absolvierten, aber nicht für den Masterabschluss angerechneten Module (§ 32 RO).

Das Zeugnis (Academic Record) gilt als Ausweis über den bestandenen Studienabschluss.

Die Ernennung zum Master of Arts erfolgt durch die Aushändigung der unterzeichneten Urkunde (gem. § 33 RO).

4.3 Inhaltliche Bedingungen

4.3.1 Grundsätze

Für den Erwerb der im Masterstudium erforderlichen Punkte ist eine Reihe von Bedingungen einzuhalten, die nachfolgend dargestellt werden. Für unterschiedliche Studienrichtungen gelten unterschiedliche Bedingungen. Über diese Regelungen hinaus ist es den Studierenden

freigestellt, in welchen universitären Modulen auf Masterstufe sie ihre Punkte erwerben wollen.

1. Je nach der gewählten Studienrichtung müssen 12, 30 oder 42 Punkte aus den Pflichtmodulen erworben werden. Die entsprechenden Module werden mindestens einmal pro Jahr vom Lehrbereich angeboten.
2. Darüber hinaus sind je nach Studienrichtung unterschiedliche spezifische Leistungen aus verschiedenen Pflicht- oder Wahlpflichtbereichen sowie Wahlleistungen zu erbringen. Jede Lehrveranstaltung gehört entweder zu genau einem Pflicht-/Wahlpflichtbereich oder sie ist eine reine Wahlveranstaltung.
3. Je nach der gewählten Studienrichtung sind insgesamt 30, 42 oder 60 Punkte aus den Wahlpflichtbereichen zu erwerben.
4. In der gewählten Studienrichtung ist eine Masterarbeit anzufertigen (vgl. 4.3.5). Sie entspricht 30 Punkten.
5. In allen Studienrichtungen sind max. 18 der 120 im Masterstudium zu erwerbenden Punkte frei wählbar. Diese können in fakultätseigenen oder in max. 18 fakultätsfremden Modulen auf der universitären Masterstufe erworben werden. Es können aber auch Module des Masterstudiums aus den Wahlpflichtbereichen besucht werden, die noch nicht zu den unter 3. genannten min. 30 Punkten angerechnet wurden. Sprachkurse werden für das Masterstudium nicht angerechnet.
6. Auf begründetes Gesuch hin können im Hinblick auf den Erwerb des Lehrdiploms für Wirtschaft und Recht innerhalb der Wahlpflichtmodule der gewählten Studienrichtung max. 24 Punkte im Bereich der Rechtswissenschaften erworben werden. Das Gesuch ist schriftlich beim Dekanat einzureichen (§ 23 RO).

Die zu absolvierenden Module aus dem Pflicht- und Wahlpflichtbereich sowie die zugehörigen Punktzahlen der verschiedenen Studienrichtungen und -schwerpunkte sind in A1 dargestellt.

4.3.2 Vorlesungen und Übungen

Der überwiegende Teil der Punkte wird aus Vorlesungen und Übungen erworben. Zu Vorlesungen und Übungen gibt es Prüfungen, die benotet werden.

4.3.3 Seminare

Von den 120 verpflichtend zu erwerbenden Punkten müssen 12 Punkte aus Seminaren erworben werden.

Punkte für Seminare werden vergeben, wenn die definierten Anforderungen des Seminars erfüllt sind. Dazu gehören in der Regel: regelmässige Seminarteilnahme, Halten eines Seminarvortrages, schriftliche Ausarbeitung des Stoffes, sonstige Mitarbeit im Seminar.

Für Seminare kann je nach Thema das Vorhandensein bestimmter Vorkenntnisse verlangt werden.

Seminare werden benotet. Sie werden je nach Inhalt den Wahlpflicht- oder den Wahlveranstaltungen zugeschlagen.

4.3.4 Tutorate im Masterstudium

Tutorate im Masterstudium sind Lehreinheiten, in denen Studierende als Tutoren unter Verantwortung einer Professorin bzw. eines Professors oder einer Assistentin bzw. eines Assistenten diese bei der Durchführung von Übungen unterstützen. Eine hinreichende Qualifikation wird vorausgesetzt.

Das Abhalten von Tutoraten entspricht 1,5 Punkten pro Semesterwochenstunde. Bis max. 9 Punkte können durch das Abhalten von Tutoraten erworben werden, wobei zwei Tutorate gleichen Inhaltes nur einmal angerechnet werden können. Diese Punkte werden dem Wahlbereich zugeschlagen.

Erfolgreich gehaltene Tutorate werden mit «bestanden» bewertet.

4.3.5 Die Masterarbeit

Als Bestandteil des Masterstudiums ist von den Studierenden eine selbständige wissenschaftliche schriftliche Arbeit (Masterarbeit) im Umfang von 30 Punkten anzufertigen, welche eine Thematik aus der gewählten Studienrichtung wissenschaftlich behandelt. Die Themen werden von Professoren oder Professorinnen des Lehrbereichs gestellt. Das Angebot an Themen wird teilweise durch Aushänge oder auf den WWW-Seiten der Institute bekannt gegeben. Interessierte Studierende melden sich direkt bei den in den Aushängen genannten Betreuern oder Betreuerinnen, oder sie erkundigen sich bei Professorinnen oder Professoren ihrer Wahl nach weiteren Themen. Studierende können auch selbst Themen vorschlagen. Gruppenarbeiten sind nicht zugelassen.

Die Masterarbeit wird benotet.

Eine nicht bestandene Masterarbeit kann höchstens einmal wiederholt werden, wobei eine neue Aufgabe gestellt wird (§ 11, Abs. 2 RO).

Für die Ausarbeitung der Masterarbeit werden einschlägige Vorkenntnisse verlangt, weshalb die Masterarbeit in der Regel erst im letzten Studienjahr stattfinden sollte. Die Ausgabe der schriftlichen Aufgabenstellung erfolgt durch das Dekanat.

Die Frist für die Bearbeitung der Masterarbeit beträgt sechs Monate und beginnt mit der Ausgabe des Themas. Die Arbeit ist in zwei Exemplaren auf dem Dekanat abzugeben oder mit eingeschriebener Post an das Dekanat zu senden. Im letzteren Fall gilt das Datum des Poststempels als Abgabetermin. Verspätet eingereichte Masterarbeiten gelten als nicht bestanden.

Ist die Masterarbeit das letzte Modul vor dem Studienabschluss, so muss sie spätestens 40 Kalendertage vor dem Termin, auf den die Promotion erfolgen soll, abgegeben werden.

Die betreuende Professorin oder der betreuende Professor beurteilt die abgegebene Arbeit und teilt der Studierenden oder dem Studierenden schriftlich die erzielte Note mit.

Wird die Kandidatin oder der Kandidat nach Antritt der Masterarbeit während einer unzumutbaren Dauer ganz oder teilweise arbeitsunfähig, oder verhindern andere, nicht in der Gewalt der Kandidatin oder des Kandidaten stehende Gründe eine fristgerechte Abgabe der Arbeit, so entscheidet die oder der Prüfungsdelegierte auf schriftliches Gesuch über eine Verlängerung der Frist oder über einen Abbruch der Masterarbeit. Mit Bewilligung abgebrochene Masterarbeiten gelten als nicht angetreten.

4.4 Prüfungswiederholungen

Im Masterstudium kann, mit Ausnahme der Masterarbeit jedes erfolglos absolvierte Modul beliebig oft wiederholt werden, solange die Gesamtsumme der Fehlversuche für alle Module höchstens neun – bzw. sieben, wenn mehr als 20 Kreditpunkte anderwärts erbrachter Leistungen angerechnet werden - beträgt (§ 11, § 28 RO; Abschnitt 4.5 SO).

Sofern es sich nicht um eine Pflichtveranstaltung handelt, kann anstelle eines nicht bestandenen Moduls auch ein anderes Modul absolviert werden. Die Masterarbeit kann einmal wiederholt werden, wobei ein neues Thema gestellt werden muss (§ 11, Abschnitt 2 RO).

Eine Wiederholung eines erfolgreich absolvierten Moduls ist nicht möglich. Ebenso wenig können für ein inhaltlich gleichartiges oder ähnliches Modul nochmals Punkte erworben werden (§ 11, Abs. 3 RO). Ausgenommen von dieser Regelung ist der Wiedererwerb von Punkten, die für den Abschluss benötigt werden, aber gemäss Abschnitt 2.3.6 nicht mehr angerechnet werden dürfen.

Auf eine zeitlich unmittelbare Wiederholung erfolgloser Leistungsnachweise besteht kein Anspruch. Diese wird in der Regel frühestens im folgenden Studienjahr möglich sein, sofern das entsprechende Modul wieder angeboten wird.

4.5 Anrechnungen anderwärts erbrachter Leistungen

Studienleistungen, die an einer anderen universitären Hochschule oder in einem anderen Studiengang erbracht worden sind, können für den Masterabschluss angerechnet werden, sofern die Leistung auf Masterstufe erworben worden ist. Das Maximum anrechenbarer anderweitig erbrachter Leistungen beträgt 42 Kreditpunkte (§ 29 RO). Allfällige anderweitig erbrachte Fehlversuche werden berücksichtigt. Eine anderweitig erbrachte Masterarbeit kann nicht angerechnet werden.

Werden Studienleistungen im Umfang von mehr als 20 Punkten angerechnet, so reduziert sich die Zahl der Fehlversuche auf sieben (§ 28 RO, Abs. 2), wenn das Leistungssystem der vorliegenden Unterlagen Fehlversuche nicht berücksichtigt.

Studienleistungen, die vor Aufnahme des Masterstudiums erbracht wurden, kann die oder der Prüfungsdelegierte für den Masterabschluss anrechnen, wenn es sich um Leistungen auf dem Niveau des Masterstudiums handelt.

Module, die bereits für einen Bachelorabschluss angerechnet worden sind, können nicht für den Masterabschluss angerechnet werden (§ 30 RO).

Die Anerkennung und Anrechnung solcher Leistungen erfolgt auf Antrag des oder der Studierenden durch den Prüfungsdelegierten bzw. die Prüfungsdelegierte. Hierbei wird insbesondere darauf geachtet, dass Module mit ähnlichen Lehrinhalten nicht mehrmals angerechnet werden. Die Nachweispflicht liegt auf Seiten der Studierenden. Sie sind auch dafür verantwortlich, dass die Punkte einzubringender Leistungen dem ECTS (European Credit Transfer System) entsprechen.

Für Auslandsemester wird dringend empfohlen, die spätere Anerkennbarkeit der auswärts geplanten Leistungen vorab mit dem oder der Prüfungsdelegierten abzuklären (learning agreement).

Die vorstehenden Regelungen gelten auch für Studierende, die von einer anderen Universität, einer anderen Fakultät oder einem anderen Lehrbereich in den Lehrbereich Ökonomie wechseln wollen.

4.6 Absage angekündigter Lehrveranstaltungen

Bei ungenügender Teilnehmerzahl oder infolge höherer Gewalt (zum Beispiel längerer Ausfall eines Dozierenden durch Unfall oder Krankheit) kann eine im Vorlesungsverzeichnis angekündigte Lehrveranstaltung abgesagt werden. Es besteht kein Anspruch auf Ersatz für eine abgesagte Veranstaltung.

5. Übergangsregelungen

Studierende im Hauptfach, die noch nach der Prüfungs- und Promotionsordnung für das Lizentiatsstudium und das Doktorat in Ökonomie an der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Zürich vom 26. Februar 2001 (PPO 2001) studieren, können ihr Studium noch nach PPO 2001 abschliessen, sofern sie das Lizentiat bis spätestens 30. April 2010 erwerben (§ 36 RO).

Studierende des Lizentiatsstudiums werden nach PPO 2001 zum Masterstudium in Ökonomie zugelassen wenn sie:

- a. die Vorprüfung bestanden und
- b. im Hauptstudium nach PPO 2001 mindestens 60 Punkte aus den Pflicht- und Wahlpflichtbereichen der gewählten Studienrichtung erworben haben.

Wer vom Lizentiatsstudium nach PPO 2001 ins Masterstudium wechselt, verliert das Recht auf den Lizentiatsabschluss nach PPO 2001.

Für die vor Beginn des Masterstudiums erbrachten Leistungen im Lizentiatsstudium nach PPO 2001 wird *kein* Bachelorabschluss vergeben.

Bis zum Erlass einer neuen Promotionsordnung für das Doktorat in Ökonomie gelten ferner die Bestimmungen der PPO 2001 für das Doktorat in Ökonomie weiter.

A1: Studienrichtungen des Masterstudiums

Die im Folgenden angegebenen Pflichtbereiche tragen die nachstehend aufgeführten Bezeichnungen. Zu den in den Wahlpflichtbereichen genannten Fächern können dagegen auch Veranstaltungen gehören, die anders benannt werden. Jede Studienrichtung ist wie folgt strukturiert:

- je nach Studienrichtung 12, 30 oder 42 Punkte aus den Pflichtmodulen
- je nach Studienrichtung 30, 42 oder 60 Punkte aus den Wahlpflichtmodulen
- Wahlmodule (max. 18 Punkte)
- Masterarbeit (30 Punkte)

Die Studienrichtungen haben unterschiedliche Anforderungen hinsichtlich der zu belegenden Pflichtveranstaltungen.

A1.1 Die spezifischen Programme der Studienrichtungen

Die vier Studienrichtungen unterscheiden sich hinsichtlich der spezifischen Anforderungen. Es sind je nach Studienrichtung 12, 30 oder 42 Punkte aus den Pflichtmodulen sowie 30, 42 oder 60 Punkte aus den Wahlpflichtmodulen VWL 1-3, BWL 1-6 und BF zu erbringen, die in Abschnitt A1.2 beschrieben sind.

A1.1.1 Studienrichtung Volkswirtschaftslehre (VWL)

Das Pflichtprogramm in VWL besteht aus den folgenden Modulen:

<i>Pflichtmodule</i>	
Empirische Methoden	6 Punkte
Fortgeschrittene Mikroökonomik 1	6 Punkte
Fortgeschrittene Mikroökonomik 2	6 Punkte
Internationale Makroökonomik	6 Punkte
Fortgeschrittene Makroökonomik	6 Punkte

Neben den Pflichtveranstaltungen sind folgende Leistungen gemäss A1.2 zu erbringen:

<i>Wahlpflichtbereiche</i>	
VWL 1-2 (vgl. S. 20)	mindestens 30 Punkte
VWL 3 (vgl. S. 21)	mindestens 6 Punkte
BWL 1-6 (vgl. S. 21f)	mindestens 6 Punkte

Aus jedem der Wahlpflichtbereiche VWL 1 und VWL 2 sind mindestens 12 Punkte zu erbringen.

A1.1.2 Studienrichtung Betriebswirtschaftslehre (BWL)

Das Pflichtprogramm in BWL besteht aus den folgenden Veranstaltungen:

<i>Methodische Grundlagen (Pflicht)</i>	
Empirische Methoden für die BWL	6 Punkte
Fortgeschrittene Mikroökonomik für die BWL	6 Punkte

Neben den Pflichtveranstaltungen sind folgende Leistungen gemäss A1.2 zu erbringen:

<i>BWL (Wahlpflicht)</i>	
BWL 1-6 (vgl. S. 21f)	60 Punkte

A1.1.3 Studienrichtung Banking and Finance (BF)

Das Pflichtprogramm in BF besteht aus den folgenden Veranstaltungen:

<i>Pflichtmodule</i>	
Fortgeschrittene Mikroökonomik 2	6 Punkte
Internationale Makroökonomik	6 Punkte
Empirische Methoden	6 Punkte
Advanced Corporate Finance	3 Punkte
Advanced Financial Economics	3 Punkte
Financial Accounting	3 Punkte
Quantitative Finance	3 Punkte

Neben den Pflichtveranstaltungen sind folgende Leistungen gemäss A1.2 zu erbringen:

<i>Wahlpflichtbereiche</i>	
BF (vgl. S. 22)	mindestens 30 Punkte
VWL 1-2 (vgl. S. 20)	mindestens 6 Punkte
BWL 1-6 (vgl. S. 21)	mindestens 6 Punkte

A1.1.4 Studienrichtung Management and Economics (ME)

Das Pflichtprogramm in ME besteht aus den folgenden Veranstaltungen:

<i>Pflichtmodule</i>	
Fortgeschrittene Mikroökonomik 1	6 Punkte
Internationale Makroökonomik	6 Punkte
Empirische Methoden	6 Punkte
Personal und Organisation	3 Punkte
Entrepreneurship und Innovation	3 Punkte
Accounting & Economics	3 Punkte
Advanced Corporate Finance	3 Punkte
ME-Seminar 1	6 Punkte
ME-Seminar 2	6 Punkte

Neben den Pflichtveranstaltungen sind folgende Leistungen gemäss A1.2 zu erbringen:

<i>Wahlpflichtbereiche</i>	
BWL 1-6 (vgl. S. 21f)	mindestens 12 Punkte
VWL 2 (vgl. S. 21)	mindestens 12 Punkte
VWL 3 (vgl. S. 21)	6 Punkte

A1.2 Das Wahlpflichtprogramm

Die Wahlpflichtbereiche sind wie folgt strukturiert.¹

<i>Wahlpflichtbereich VWL1: Makroökonomik und Wirtschaftspolitik</i>
Finanzwissenschaft
Politische Ökonomie
Staatliche Regulierung
Wachstum
International Economics
Geldpolitik
Verteilung

¹ Hinweis: Die bei den folgenden Wahlpflichtbereichen angegebenen Modultitel sind beispielhaft zu verstehen. Es besteht keine Gewähr, dass ein Modul mit exakt diesem Titel angeboten wird. Andererseits werden auch Module mit anderen Titeln als den genannten für den jeweiligen Wahlpflichtbereich anrechenbar sein.

Wahlpflichtbereich VWL2: Mikroökonomik und Management

Industrieökonomik

Empirische Arbeitsmarktforschung

Personal- und Organisationsökonomik

Informationsökonomik

Versicherungsökonomik

Wahlpflichtbereich VWL3:

Empirische Wirtschaftsforschung und Ökonometrie

Zeitreihenanalyse

Analyse von Mikrodaten

Quantitative Wirtschaftsgeschichte

Experimentelle Wirtschaftsforschung

Wahlpflichtbereich BWL 1

Accounting

Controlling

Auditing

Wahlpflichtbereich BWL 2

Finanzmanagement

Investitionsmanagement

Wahlpflichtbereich BWL 3

Human Resource Management

Organisation

Performance Management

Wahlpflichtbereich BWL 4

Marketing

Services und Operations Management

Wahlpflichtbereich BWL 5

Unternehmensführung

Unternehmenstheorien

Internationales Management

Wahlpflichtbereich BWL 6

Quantitative Methoden der BWL

Methoden und Wissenschaftstheorie

Wahlpflichtbereich BF

Corporate Finance Corporate Finance Theory
 Corporate Finance Application
 Taxation and Corporate Finance
 Valuation and M&A

Financial Economics Foundation of Financial Economics
 Asset Pricing
 Behavioural Finance

Quantitative Finance Quantitative Methods
 Financial Engineering and Risk Management
 Derivatives

Financial Services Financial Intermediation
 Financial Markets and Institutions
 Regulation and Supervision